

Bericht der Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB) zur Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (OPR), Totalrevision 2024 und Bericht zur Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Wohnerrats (Parlaments) in Riehen

Bericht an den Wohnerrats

Beratung zur Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde in Riehen

Allgemein

Die Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB) hat die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (OPR) an den Sitzungen vom 20. Juni 2024 und vom 14. August 2024 im Beisein von Gemeindepräsidentin Christine Kaufmann, Patrick Breitenstein (Generalsekretär), Jason Meier (Bereichsleiter Kundenzentrum) und Damian Schweighauser (Juristischer Mitarbeiter) beraten. Im Vorfeld zur Sitzung vom 14. August 2024 wurde durch die Kommissionsmitglieder ein Fragenkatalog eingereicht. Die Antworten zu den Fragen zur Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen wurden der Sachkommission präsentiert, schriftlich abgegeben und liegen diesem Bericht bei. Die SAB bedankt sich bei allen Mitarbeitenden für den guten und offenen Austausch und die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage.

Besonders lobenswert ist aus Sicht der Sachkommission der frühzeitige Einbezug der politischen Parteien. Dabei handelte es sich nicht um eine Vernehmlassung, denn ein solches Verfahren ist in Riehen nicht geregelt. Es gebe zwar eine Vernehmlassungsverordnung des Kantons Basel-Stadt, diese gelte aber nur für Basel. Wird ein kommunales Vernehmlassungsverfahren gewünscht, könnte dies in der Gemeindeordnung aufgenommen werden. Eine Definition von Vernehmlassungen findet sich in § 53 der Kantonsverfassung. Diese regelt aber nicht, wann ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss.

Wichtige Themen aus Sicht der Sachkommission

Fristen und Regelungen

Die unterschiedliche Referendumsfrist in Riehen (30 Tage) und der Stadt (42 Tage) kann nur im kantonalen Gemeindegesetz angepasst werden. Um eine Verlängerung auf 42 Tage zu erreichen, muss deshalb das Gesetz angepasst werden. Dies kann zum Beispiel mit einer Gemeindeinitiative oder mit einer Motion im Grossen Rat erfolgen. Einfacher ist es bei der Verlängerung der Frist für die Unterschriftensammlung einer Initiative. Diese ist



Seite 2

allerdings nicht in der OPR, sondern in der Gemeindeordnung zu regeln; initiiert durch eine Motion im Einwohnerrat oder eine kommunale Volksinitiative.

Einführung eines 2-Prozent-Quorums

Wie bei den Rückmeldungen der politischen Parteien ist auch innerhalb der Sachkommission **das 2-Prozent-Quorum** umstritten. Die Einführung eines Quorums ist **kein rechtlicher, sondern ein politischer Entscheid**.

Bis jetzt gab es die Möglichkeit der Listenverbindung. Mit dem Wegfall einer Listenverbindung in der neuen OPR wird davon ausgegangen, dass kleinere Parteien weniger Chancen haben, einen Sitz im Einwohnerrat zu ergattern. Deshalb will man aus Fairnessgründen neu die Sitzzuteilung gemäss dem Sainte-Laguë-Verfahren anwenden, was aus Sicht der Sachkommission sinnvoll ist. Das neue Sitzzuteilungsverfahren kann je nach Konstellation zur Folge haben, dass neu auch Kleinstparteien einen Sitz im Einwohnerrat erhalten. Aus diesem Grund erfolgte die Überlegung, ein 2-Prozent-Quorum, wie es vorübergehend in Basel-Stadt existiert hat, einzuführen.

Gegen die Einführung eines 2-Prozent-Quorums spricht die differenzierte Berücksichtigung des Willens der Wählerinnen und Wähler. Für ein 2-Prozent-Quorum spricht die Effizienz des Parlamentsbetriebs (keine Fraktionsbildung, Einreichung unzähliger Einzelvorstösse etc.). Basel-Stadt hat die Quorums-Bestimmung für die Wahl in den Grossen Rat wieder aufgehoben, was aufgrund einer Vielzahl von Einzelvorstössen einen beträchtlichen Mehraufwand in der Verwaltung zur Folge hatte.

Das Meinungsbild (2 Ja Stimmen, 2 Nein Stimmen, 2 Enthaltungen) der Sachkommission zeigt auf, dass auch sie nicht eindeutig für die Einführung eines 2-Prozent-Quorums ist. Sie ist deshalb gespannt auf die Diskussion innerhalb der Debatte im Einwohnerrat.

Antrag der Kommission

Die Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden stellt dem Einwohnerrat den Antrag, die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (OPR) und die damit zusammenhängende Aufhebung gemäss dem Beschlussentwurf zu beschliessen und die Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlament) in Riehen abzuschreiben.

Riehen, 10.09.2024

Im Namen der Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden

Priska Keller, Präsidentin

Beilage: Fragenkatalog der Sachkommission

Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB)

17. SAB Sitzung / 14. August 2024 / Fragen zum Traktandum Revision politische Rechte

Basis: Dokument «ER-Vorlage betr. Totalrevision Ordnung der politischen Rechte»

Seite	Abschnitt	Fragen der Kommission	Antworten der Verwaltung
8	2.2 Abs.1	Wäre es nicht Sinnvoll zwischen der Einreichung und der Abstimmung eine maximale Zeitspanne festzulegen?	Die Festlegung einer Maximalfrist zwischen der Einreichung der Unterschriftenliste und der Abstimmung bei Initiativverfahren sei erwogen worden; Basel habe eine solche Regelung. Da es aber viele Varianten gebe, wie die verschiedenen Verfahren laufen könnten, sei eine Maximalfrist schlecht normierbar (Optionen des Verfahrensablaufs: formulierte / unformulierte Initiative; Rechtsgültigkeit / keine Rechtsgültigkeit der Initiative jeweils mit oder ohne Rechtsmittelverfahren; Verlangen einer gesonderten Einschätzung durch den Gemeinderat oder eine Kommission / keine gesonderte Einschätzung; Berichterstattungsverfahren / direkte Volksabstimmung; zweites Berichterstattungsverfahren / einfaches Berichterstattungsverfahren; zwei Abstimmungen bei der unformulierten Initiative oder einfache Abstimmung etc.). Auch die Praxis in Basel zeige, dass die Maximalfrist fast immer in Rücksprache mit dem Initiativkomitee verlängert werden müsse. Im Entwurf der OPR seien deshalb Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte definiert.
11	1.2.2 §4	Wie wird die Aktualität des Stimmregisters sichergestellt? Stelle in meiner Tätigkeit immer wieder fest, dass Wahlunterlagen an kürzlich (1-2 Monate) Verstorbene gesendet werden.	Das Stimmregister werde acht Wochen vor dem Urnengang erstellt. Diese Zeit werde benötigt, um sicherzustellen, dass die Stimmberechtigten die Stimmunterlagen, gemäss der aktuell geltenden (§ 6) und der neuen Ordnung (§ 35), 3-4 Wochen vor dem Urnengang erhielten. Das Stimmregister könne im laufenden Prozess nicht mehr geändert werden. Es

Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB)

			sei deshalb nicht zu vermeiden, dass in dieser Zeit Verstorbene angeschrieben würden.
11	1.2.2 §5	Wie erfahren neuzugezogene Stimmberechtigte vom Einsichtsrecht und ob sie schon im Stimmregister eingetragen sind?	Drei Wochen und zehn Tage vor dem Urnengang würden Neuzugezogene oder neueingebürgerte Personen angeschrieben und darauf hingewiesen, dass sie neu im Stimmregister eingetragen seien und die Zusendung der Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen beantragen könnten. Spätester Zeitpunkt, um Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen zu beantragen, sei der Freitag vor dem Urnengang.
18	§18 Abs.2	Gibt es eine festgelegte Frist, wie lange diese Frist still steht?	Die Frist stehe still, wenn die Verfügung über das Zustandekommen einer Initiative angefochten werde, da dann noch nicht klar sei, ob diese gültig zustande gekommen sei. Hierfür gebe es keine maximale Frist. Es dauere grundsätzlich so lange, bis der Gemeinderat bzw. bei Weiterzug die Gerichte entschieden hätten. Der Entscheid des Gemeinderats falle in der Regel schnell, es gehe einzig um die Prüfung der Unterschriftenlisten, nicht um inhaltliche Fragen. Bei offensichtlich unbegründeten, insbesondere querulatorischen Rekursen könne die aufschiebende Wirkung auch entzogen werden. So könne das Verfahren ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.
19	§19 Abs.3	Muss dann nicht auch das Gemeindeggesetz angepasst werden?	Eine Anpassung des Gesetzes sei nicht nötig, da in § 26 des baselstädtischen Gemeindeggesetzes bereits stehe, dass letztinstanzliche Verfügungen von Gemeindebehörden an den Regierungsrat weitergezogen werden können. Das kantonale Gemeindeggesetz könne auch nur durch den Grossen Rat oder eine Initiative auf Kantonsebene geändert werden. Man habe gestützt auf die Abklärungen mit dem Kanton bewusst auf das Gesetz verwiesen, da in Zukunft die Verfahrensbestimmungen im Kanton angepasst werden

Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB)

			sollen und somit wohl auch die entsprechende Bestimmung im Gemeindegesetz erneuert werden müsste. Mit dem Verweis spare man sich dereinst allenfalls eine Teilrevision der neuen OPR.
28	§36	Was ist ein Wahl- und Stimmungslokal ?	Es handle sich hierbei um einen Schreibfehler in den Erläuterungen der ER-Vorlage, richtig sei «Wahl- und Stimmlokal». Im Gesetzestext sei die Schreibweise korrekt.
31	§39 c	Auf was zielt das postulierte Verbot von Unterschriftensammlungen «unmittelbar vor dem Wahl- und Abstimmungslokal» ab? Sollen die Volksrechte in Riehen per Verordnung eingeschränkt werden? Wer beurteilt was unter «unmittelbar vor dem Wahl- und Abstimmungslokal» zu verstehen darf?	<p>Zunächst wird der Hinweis angebracht, dass es sich bei der OPR um ein Gesetz handle, nicht um eine Verordnung. Mit «unmittelbar vor dem Wahl- und Abstimmungslokal» sei der Vorplatz und die Treppe zum Wahl- und Stimmlokal gemeint, nicht die Allmend. Viele wollten beim Gang zum Wahllokal nicht angesprochen werden, deshalb müsse, wie zum Beispiel auch in anderen Kantonen, der freie Zugang und die uneingeschränkte Stimmabgabe sichergestellt sein. Die Rechte der Parteien sollten nicht eingeschränkt werden, Unterschriften sollten gesammelt werden können.</p> <p>Die Kommission wünscht eine Präzisierung, dass die Verwaltung definiere, was mit «unmittelbar vor dem Wahl- und Abstimmungslokal» gemeint sei. P. Breitenstein nimmt dies entgegen und meint, dies könne auf Reglementsebene erfolgen. Zum Formulierungsvorschlag aus der Kommission «auf der Allmend vor dem Wahl- und Abstimmungslokal» meint er, dass eventuell nicht allen klar sei, wo die Allmend beginne bzw. aufhöre.</p>
32	§41	Wie wird mit der heutigen Organisation des Wahl- und Abstimmungsbüros sichergestellt, dass keine Mitgliedschaft in Initiative, Referendums- oder gegnerischen Komitees, keine Ehepartner*innen oder	Interessenskonflikte könnten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit der neuen Organisation im Wahl- und Abstimmungsbüro sei dies beim Vorsitz und der Leitung hingegen ausgeschlossen, da diese Aufgabe von dem/der

Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB)

		<p>Verwandte in Wahl- und Abstimmungsbüro sind? Auch Mitarbeitende der Verwaltung können betroffen sein.</p>	<p>Generalsekretär/in und dem/der Leiter/in des Kundenzentrums wahrgenommen werden und dort Interessenskonflikte bereits bei der Anstellung geprüft würden bzw. im Verlaufe der Anstellung meldepflichtig seien. Weiter müssen sich alle eingesetzten Personen (inkl. Helfende) per Unterschrift zur Einhaltung des Wahl- und Abstimmungsgeheimnisses verpflichten. Helfende würden z.B. mit dem Auspacken betraut und hätten keine Einflussmöglichkeiten auf die Auszählung. Zudem erfolge beim Auszählen alles nach dem Vier-Augen-Prinzip.</p>
32	Abs. 1	<p>Nachgereichte Frage: Hier steht, "Im Rahmen der Erarbeitung der Einwohnerratsvorlage wurde vorgeschlagen, für die Wahl- und Abstimmungsbeobachtung externe Personen einzusetzen (...)". Die Rückmeldungen zur Änderung beim Wahlbüro waren, wie in der Vorlage ausgeführt wird, überwiegend kritisch. Deshalb die Frage: Woher kam der Impuls, überhaupt etwas am Wahlbüro ändern zu wollen?</p>	<p>Im konkreten Fall war ein politischer Vorstoss im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2022 resp. die anspruchsvollen Diskussionen um den Einsatz eines externen Wahlvorstandes ausschlaggebend, das bestehende System zu hinterfragen resp. Varianten auszuarbeiten. Aus Sicht des Wahlbüros sollte bereits jeglicher Anschein eines Interessenskonflikts von vornherein und grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>18-22.802 Interpellation Noé Pollheimer betr. Vorgänge bezüglich des Vorstandes des Wahlbüros (riehen.ch)</p>
59	Abs.3 & 4	<p>Was gibt es für Möglichkeiten, die Referendumsfrist (30 Tage) in Riehen an die Stadt (42 Tage) anzugleichen? Das gleiche gilt auch für die Frist der Initiativen von 12 auf 18). Würde ja durchaus Sinn machen dies anzugleichen.</p>	<p>Die Referendumsfrist sei im kantonalen Gemeindegesetz geregelt. Um eine Verlängerung auf 42 Tage zu erreichen, müsse das Gesetz angepasst werden, was mit einer kantonalen Initiative oder einer Motion im Grossen Rat angestossen werden könne. Eine Verlängerung der Frist für die Unterschriftensammlung einer Initiative sei auf Gemeindeebene möglich, allerdings nicht in der OPR, sondern in der Gemeindeordnung, initiiert über eine Motion im Einwohnerrat oder eine kommunale</p>

Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB)

			Volksinitiative. Die Anzahl benötigter Unterschriften sei in beiden Fällen relativ gering. Eventuell könnte die Fristverlängerung in beiden Fällen ein politisches Thema werden.
44	§74 Abs.2	Braucht es in Riehen wirklich ein 2% Quorum ? Schiesst man damit nicht mit Kanonen auf Spatzen. Was würde es genau bedeuten, wenn wir es nicht einführen? Evtl. Beispiel anhand der letzten Wahlen.	Bis jetzt habe es die Möglichkeit der Listenverbindung gegeben. Mit deren Wegfall in der neuen OPR hätten kleinere Parteien weniger Chancen, deshalb wolle man aus Fairness-Gründen das Sitzzuteilungsverfahren ändern. Dieses neue Sitzzuteilungsverfahren könne je nach Konstellation jedoch zur Folge haben, dass neu auch Kleinstparteien einen Sitz im Einwohnerrat erhielten. Ohne 2-Prozent-Quorum hätte bei Anwendung des neuen Sitzzuteilungsverfahrens im Jahre 2014 die EDU zu Lasten der FDP einen Sitz gewonnen.